



Bürgermeisteramt Lauchringen
- Landkreis Waldshut

Stelle für Zivildienstleistende

Beim Gemeindebauhof werden wir im Jahr 2008 zwei

Zivildienststellen

besetzen.

Eintrittsdatum Stelle 1: 01.06.08

Eintrittsdatum Stelle 2: 01.07.08

Sollten Sie an einer dieser Stelle interessiert sein, dann bewerben Sie sich bitte beim Bürgermeisteramt Lauchringen -Hauptamt-, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen. Bewerber mit handwerklicher Ausbildung werden bevorzugt. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Bank, Tel. 07741/ 6095-22 (E-Mail bank@lauchringen.de) gerne zur Verfügung.



Gemeinde Lauchringen

HUNDESTEUER

Die Hundesteuerbescheide für 2008 werden zurzeit zugestellt. Die Bescheide enthalten die Hundesteuermarken.

Ab diesem Jahr ist dies eine jahres-unabhängige Marke, die Ihre Gültigkeit mehrere Jahre behält, eine Dauermarke.

Sie erhalten somit in den kommenden Jahren nur noch eine weitere Marke als Ersatzmarke bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Marke. Für diese Ersatzmarke ist eine Gebühr von 10,— Euro festgesetzt.



Anzeigepflicht der Hundehaltung

Hiermit werden alle Hundebesitzer der Gemeinde Lauchringen aufgefordert, ihre am 01. Januar 2008 über drei Monate alten, bisher nicht gemeldeten Hunde, bis spätestens **14.03.2008**, im Rathaus, Bürgerservice Tel. 6095-31, Fax 6095-45 oder per e-mail schoenle@lauchringen.de, anzumelden.

Des Weiteren sind Kampfhunde, die bereits gehalten werden, bei der Gemeinde anzuzeigen. Kampfhunde im Sinne der Satzung der Gemeinde Lauchringen, sind insbesondere Bull-Terrier, Staffordshire-Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/ Neapolitano, Mastino-Espanol, Fila-Brasil, Dogue-Bordeaux, Dog-Argentino, Römischer Kampfhund und Chinesischer Kampfhund.

Schäferhunde, Rottweiler und Doggen, die als Kampfhunde abgerichtet sind, unterliegen ebenfalls diesem Steuersatz.

Wer der Anzeigepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (Steuerhinterziehung) und kann zu einer Geldbuße herangezogen werden.

Ihre Gemeindeverwaltung



Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Geschäfts-Nr.: 1 K 78/06

Zwangsversteigerung

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen versteigert zum Zwecke der Zwangsvollstreckung folgenden Grundbesitz, eingetragen im **Grundbuch von Lauchringen für Unterlauchringen Nr. 651:**

BV lfd. Nr. 3 Flurstück Nr. 635/1

**Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Goethestraße 9
3,16 ar**

in Unterlauchringen, Gemeinde Lauchringen

am

Freitag, 29. Februar 2008, 10:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal 25 (1. Obergeschoss) des Amtsgerichts, Hauptgebäude, Bismarckstraße 23 in Waldshut-Tiengen

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: **156.000,00 EUR**

Unverbindliche Beschreibung laut Gutachten:

Zweifamilienhaus mit Garage

Das Verkehrswertgutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Zimmer 15, eingesehen werden.

Gemäß §§ 68, 69 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheit ist sofort durch Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks (eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes) zu erbringen. **Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt und müssen im Inland zahlbar sein.** Ferner ist zur Sicherheitsleistung geeignet die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist neuerdings ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk (Eintragung am 06.12.2006) eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Thomann
Rechtspflegerin